

nachdem in Folge der Entscheidung von Sachverständigen das Vorhandensein eines Nachdrucks nachgewiesen worden war, ist mit der Strafe von für jedes verkaufte Exemplar zu belegen." Ich frage die Kammer: ob sie dieses Amendement unterstützt? — Wird nicht unterstützt.

Präsident D. Haase: Ich erwarte, ob außerdem Jemand zu den §§. 6, 7, 8, 9 Etwas bemerken wolle.

Da sich Niemand erhebt

Präsident D. Haase: Ich würde also erst §. 6 zur Abstimmung bringen. Die Deputation schlägt folgende Fassung vor: „Alle diejenigen, welche durch Bervielfältigung eines literarischen Erzeugnisses oder Werkes der Kunst Jemandes Recht daran (§§. 1, 2, 4, 5) beeinträchtigt oder daran oder an dem Vertriebe von Exemplaren wesentlich Theil genommen haben, sind solidarisch zum Schadenersatz an den Berechtigten verbunden.“ Ist die Kammer mit dieser Fassung einverstanden? — Wird gegen 1 Stimme (Abg. Brockhaus) bejaht.

Präsident D. Haase: Nun würde über die 7. §. zu sprechen sein.

Abg. Brockhaus: Ich bin mit der Fassung der §. einverstanden, und würde mir nur die Aenderung eines Wortes vorzuschlagen erlauben, nämlich statt: „Verkaufswerth,“ zu setzen: „Ladenpreis.“ Ich halte das Wort für besser. Es weiß Jeder, was unter Ladenpreis verstanden wird, während der Ausdruck „Verkaufswerth“ unsicher ist. Ein zweites Bedenken habe ich, welche Ausgabe bei dem zu leistenden Schadenersatz zu verstehen ist, wahrscheinlich aber das Original oder die Originalausgabe.

Abg. D. Plakmann: Gegen das Wort „Ladenpreis“ hätte ich zu erinnern, daß es sich wohl meistens nur auf Bücher beschränkt, während der Ausdruck „Verkaufswerth“ auch auf andere Kunstgegenstände Anwendung findet, welche in diesem Gesetze mit begriffen sein sollen.

Präsident D. Haase: Will der Abgeordnete deshalb ein Amendement stellen?

Abg. Brockhaus: Ich finde den Einwand des Abg. D. Plakmann im Ganzen begründet, indefs kommt auch bei Kunstwerken der Ausdruck „Ladenpreis“ vor. Ich würde allerdings bitten, den Antrag zur Unterstützung zu bringen. Wenn es gestattet ist, dies noch zu bemerken, so würde es vielleicht zweckmäßig sein, zu sagen: „Verkaufswerth oder Ladenpreis“; dann wäre aller Zweifel beseitigt.

Königl. Commissar D. Schaarschmidt: Auch ein materielles Bedenken gegen das Amendement ist von der Regierung geltend zu machen. Der Ausdruck „Verkaufswerth“ ist deshalb absichtlich gewählt worden, weil er gebraucht wird zu einer Normirung des dem Verleger zu gewährenden Schadenersatzes. Der Verleger aber leidet keinen anderen Schaden, als solchen, welcher zu normiren ist nach der Anzahl der Exemplare, welche er hätte verkaufen können. Der Verleger verkauft aber nicht nach dem Ladenpreis, sondern nach dem Buchhändlerpreis. Auch aus dem Grunde, welchen der geehrte Abg. D. Plakmann schon angegeben hat, ist das Wort „Ver-

kaufswerth“ ganz absichtlich gewählt worden, weil es auch den Zweck hat, nicht bloß Buchhändlergegenstände in sich zu schließen.

Abg. Brockhaus: Nach der Erklärung des königlichen Herrn Commissars ist mir die Sache klar geworden; jetzt weiß ich, was das Gesetz unter dem Ausdruck „Verkaufswerth“ verstanden haben will, worüber ich vorher in Zweifel war. Indefs bitte ich noch, das Amendement zur Unterstützung zu bringen.

Auf die Frage des Präsidenten wird das Amendement hinreichend unterstützt. —

Referent Abg. Todt: Ich weiß nicht, ob das Amendement bloß auf die erste Bemerkung geht, daß nämlich statt „Verkaufswerth“ „Ladenpreis“ gesetzt werden soll, oder auch auf das zweite von dem geehrten Abgeordneten erregte Bedenken. Ich glaube aber, was den zweiten Punkt anlangt, so versteht sich von selbst, daß man nicht den Nachdruck zum Maßstab nehmen kann, und zwar weil §. 15 bestimmt, wie der Schade, den der Eigenthümer oder Verleger erleidet, zu bemessen ist; nun wird er aber den Schaden an dem erleiden, was er wirklich verlegt hat, also an dem Original. Die Deputation hat wenigstens diesen Punkt nicht für zweifelhaft halten können. Gegen das erste Amendement müßte ich mich gleichfalls erklären, und zwar, weil der Antragsteller nach den gegebenen Erläuterungen des Herrn Regierungskommissars den Zusatz selbst nicht für nöthig gehalten hat, dann auch und hauptsächlich wegen des von dem Abg. D. Plakmann angeregten Bedenkens, welches von dem Antragsteller nicht widerlegt worden ist. Denn wenn auch bei musikalischen Compositionen, Landcharten und anderen ähnlichen Kunstwerken der Ausdruck „Ladenpreis“ gleichfalls vorkommen mag, so läßt er sich doch nicht auf alle anwenden, namentlich nicht auf plastische Kunstwerke. Die Deputation müßte also sich gegen diesen Zusatz erklären.

Präsident D. Haase: Ich würde nun zur Fragestellung übergehen und zuerst die Fassung zur Abstimmung bringen, wie sie die Deputation vorgeschlagen hat, und welche so lautet: „Der nach §. 6 zu leistende Schadenersatz ist nach dem Verkaufswerthe einer mit Rücksicht auf die jedesmaligen Umstände zu bestimmenden Anzahl von — bis zu 1000 Exemplaren zu bemessen, dafern der Berechtigte nicht einen höhern Schaden nachzuweisen vermag.“ Ist die Kammer mit dieser Fassung der Paragraphe einverstanden, und nimmt sie diese in derselben an? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Ich komme nunmehr zu dem Amendement des Abg. Brockhaus, wonach statt des Wortes „Verkaufswerth“ zu setzen „Ladenpreis.“ Ich frage: ob die Kammer zu diesem Amendement ihre Zustimmung gibt? — Wird mit überwiegender Mehrheit abgeworfen.

Präsident D. Haase: Es würde nun über §. 8 zu sprechen sein. Es hat Niemand Etwas dabei zu bemerken. Die Deputation rath an, diese Paragraphe unverändert anzunehmen. Ich frage: ob die Kammer §. 8, wie sie im Gesetzentwurf vorliegt, annimmt? — Einstimmig Ja.